



Informationsblatt

Nr. 17 DIN-Normen für barrierefreies Bauen und Wohnen

Barrierefreies Bauen und Wohnen umfasst

- 1. die Erschließung des Gebäudes**
- 2. die Zugänglichkeit zur Wohnung innerhalb des Gebäudes**
- 3. die Gestaltung der Wohnung (Ausstattung , Möblierung, Hilfsmittel).**

DIN-Normen zum barrierefreien Wohnen und Bauen

DIN 18024, Teil 1

Planungsgrundlage zur Gestaltung von Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen, Spielplätzen

DIN 18024, Teil 2

Planungsgrundlage für öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten

DIN 18025, Teil 1

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten Wohnungen, wobei der Rollstuhlbenutzer alle zur Wohnung gehörenden Räume und von den Bewohnern gemeinsam genutzten Räumlichkeiten befahren können muss. Mit dem Begriff „Rollstuhl“ ist immer der elektrisch betriebene Rollstuhl gemeint.

DIN 18025, Teil 2

Diese Norm gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Wohnungen, d.h. Wohnungen für Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Gehbehinderte, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und klein- und großwüchsige Menschen.

(Alleinverkauf der „DIN-Normen“ durch den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des DIN Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.)

Für den Wohnbereich ist die DIN-Norm 18025 ausschlaggebend, wobei sich der Teil 1 auf die Erfordernisse von Rollstuhlfahrern, der Teil 2 auf die Bedürfnisse bestimmter Personengruppen und auf Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen bezieht.

Unterschieden werden dabei die Begrifflichkeiten „rollstuhlgerecht“ und „barrierefrei“. „Barrierefreie“ Wohnungen müssen für alle Menschen nutzbar sein. Dieser Standard ist aber unter Umständen nicht für jeden Rollstuhlfahrer ausreichend.

DIN 18025 Teil 1

Die DIN-Norm für rollstuhlgerechte Wohnungen sieht u.a. folgende Bedingungen vor:

Allgemeines

- Alle Wege zum Haus und in der Wohnung müssen eine Mindestbreite von 120 cm, die Wege (Flure, Treppen) zur Wohnung eine Mindestbreite von 150 cm aufweisen.
- Die Bedienungsvorrichtungen (z.B. Steckdosen, Türdrücker etc.) sind in einer Höhe von 85 cm anzubringen.
- Die Bewegungsfläche vor allen Einrichtungen oder Hindernissen (Türen, Toilette, Aufzug etc.) muss 150 cm breit und 150 cm tief sein.
- Alle Türen haben eine Breite von mindestens 90 cm aufzuweisen.

Bereich außerhalb der Wohnung

- Die Zugänge von der Straße zum Haus und zur Wohnung, die Entsorgungseinrichtungen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen müssen barrierefrei erreichbar sein.
- Falls Rampen notwendig sind, darf ihr Gefälle 6% nicht überschreiten. Auch sind Bewegungsflächen vor und am Ende der Rampe, Radabweiser und, abhängig von der Länge, Zwischenpodeste vorzusehen.
- Im Eingangsbereich des Hauses oder vor der Wohnung ist ein Rollstuhlstellplatz mit Batterielademöglichkeit vorzusehen, um das Umsteigen vom Elektrorollstuhl auf den Faltrollstuhl zu ermöglichen.
- Der Aufzug ist mit Automattüren auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass er von Haustür- bis Wohnungstürniveau (d.h. es sind keine Stufen zu überwinden) fährt.

Bereich in der Wohnung

- Alle Räume der Wohnung müssen ohne Niveauunterschiede erreichbar sein (keine Schwellen, Stufen etc.). Soweit technisch unbedingt erforderlich, darf eine Türschwelle nicht höher als 2 cm sein.
- Der Sanitärbereich ist mit einer rollstuhlbefahrenen Dusche auszustatten. Insbesondere in diesem Bereich ist auf die Bewegungsflächen von 150 cm Breite und 150 cm Tiefe zu achten, wobei sich die Flächen überschneiden können. Der Waschtisch sollte unterfahrbar gestaltet und entsprechend der Körpergröße montierbar sein. Wände und Decken sind zur Befestigung von Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden. Die Tür zum Sanitärbereich darf nicht in den Raum schlagen und muss im Notfall von außen zu entriegeln sein.
- Die Einrichtungsgegenstände in der Küche (Herd, Spüle, Arbeitsplatte) müssen unterfahrbar und individuell nach der notwendigen Arbeitshöhe montierbar sein.
- In der Wohnung ist eine Gegensprechanlage mit Türöffner zu installieren.

**Weitergehend beraten Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**